



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9 - 13
61169 Friedberg

Geschäftszeichen: 1060-41.1-79-b-0402-00008#2023-00001

Bearbeiter/-in: Herr Fuchs
Telefon: +49 (641) 303 4136
Telefax: +49 (641) 303 4103
E-Mail: andreas.fuchs@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.03.2024

Datum: 04.08.2026

**Ersatzneubau der 5. Fernwasserleitung zwischen Lich und Hungen,
Landkreis Gießen;
Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG – Antrag vom 11.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Planfeststellungsverfahren der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) - nachfolgend Antragstellerin genannt -
für den Ersatzneubau der sog. 5. Fernwasserleitung im Bereich zwischen
Lich und Hungen, Landkreis Gießen ergeht nach § 65 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Entscheidung

1. Der Plan für den

**Ersatzneubau der sog. 5. Fernwasserleitung im Bereich zwischen
Lich und Hungen, Landkreis Gießen mit einer gleichzeitigen Erwei-
terung der Dimensionierung auf eine lichte Nennweite von 500 mm**

wird festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung sind ebenfalls die zum ordnungsgemä-
ßen Betrieb der Fernwasserleitung gehörenden technischen Einrichtun-
gen (insgesamt fünf Be- und Entlüftungsschächte an den Leitungshoch-
punkten sowie fünf Entleerungsschächte an den Leitungstiefpunkten).

Hausanschrift:
35396 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines pers-
chen Gesprächstermins wird empfohlen.

Der Ersatzneubau erfolgt auf einer Länge von rd. 6,65 km zwischen dem Licher Wald (Hardtberg) einerseits und den beiden Anschlusspunkten im Bereich des Umspannwerkes Hungen (ca. 230 m östlich des Umspannwerkes Hungen) andererseits. Betroffen sind die in den Planunterlagen detailliert aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Lich, Birklar, Langsdorf und Bettenhausen (Stadt Lich) sowie in der Gemarkung Hungen (Stadt Hungen) im Landkreis Gießen.

Dieser Beschluss ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

2. Diese Planfeststellung ersetzt die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen werden gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt:
 - 3.1. die Erlaubnis, das beim Desinfizieren und Freispülen der Leitung anfallende Abwasser in Wegeseitengräben einzuleiten bzw. breitflächig in den Untergrund zu versickern.
 - 3.2. die Erlaubnis, das beim Betrieb der Leitung durch automatische Funktion von Be- und Entlüftungsventilen, Spülung von Probenahmeventilen, Funktionsprüfung von Entleerungsschiebern in den Bauwerken anfallende und gesammelte Leitungswasser sowie das beim Spülen der Hydranten an den Streckenarmaturen anfallende Leitungswasser in Wegeseitengräben einzuleiten bzw. breitflächig in den Untergrund zu versickern.

II. Kosten

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

III. Antragsunterlagen

Die folgenden, fachtechnisch geprüften Unterlagen sind Bestandteile dieses Planfeststellungsbeschlusses:

- I. Antrag auf Planfeststellung vom 11.03.2024
- II. Gesamtanlagenverzeichnis
 1. Erläuterungsbericht
 2. Planwerk
 - 2.1. Übersichtslageplan 1/1 i. M. 1 : 20.000,
 - 2.2. Übersichtslagepläne 1/5 - 5/5 i. M. 1 : 5.000,
 - 2.3. Lagepläne 1/10 - 10/10 i. M. 1 : 1.000,

- 2.4. Bauwerkspläne i. M. 1 : 25,
- 2.5. Längsschnitte 1/10 - 10/10 i. M. 1 : 1.000/100,
- 3. Stellungnahmen (zur Abstimmung im Vorfeld der Planung/Antragstellung)
- 4. Übersicht Grundstücksverhältnisse (in Anspruch genommene Grundstücke)
- 5. Baugrunduntersuchungen
 - 5.1. Geo- und abfalltechnischer Untersuchungsbericht
 - 5.2. Lagepläne zur Baugrunduntersuchung
- 6. Ökologie
 - 6.1. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
 - 6.1.1. Bericht
 - 6.1.2. Karte 1 i. M. 1 : 25.000 - Übersicht über das geplante Vorhaben mit den zu untersuchenden Natura 2000-Gebieten sowie relevanten Untersuchungsräumen
 - 6.2. Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 6.2.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil-
 - 6.2.2. Bestands- und Konfliktpläne – Boden und Biotoptypen i. M. 1 : 2.000 und Blatt Legende zu den Bestands- und Konfliktplänen Boden und Biotoptypen
 - 6.2.3. Bestands- und Konfliktpläne – Fauna i. M. 1 : 20.000 und Blatt Legende zu den Bestands- und Konfliktplänen Fauna
 - 6.2.4. Maßnahmenpläne und Blatt Legende zu den Maßnahmenplänen
 - 6.3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - 6.3.1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Textteil-
 - 6.3.2. Lagepläne Untersuchungsräume sowie Vorkommen artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanter Arten i. M. 1 : 6.000
 - 6.3.3. Blatt Legende zu den Lageplänen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - 6.3.4. Stellungnahme zur Aktualität der Kartierungsdaten
- 7. Unterlagen für die standortbezogene UVP-Vorprüfung und Karte i. M. 1 : 16.000 mit Übersicht Schutzgebiete
- 8. Kostenschätzung

IV. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemein

- 1.1. Die Wasserfernleitung und die mit dieser Planfeststellung genehmigten Nebenanlagen (Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie Entleerungsmöglichkeiten als unterirdische Schachtbauwerke gem. Nr. 5 ff. des Erläuterungsberichtes) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben,

dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.

- 1.2. Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der mit diesem Beschluss getroffenen Festlegungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.3. Rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde sämtliche Bauausführungspläne (einschließlich Bauzeiten- und Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.

Der Baubeginn ist darüber hinaus eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB - RP Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 -Forsten und Naturschutz I-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen.

- 1.4. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der ONB innerhalb einer Woche anzuzeigen.
Spätestens drei Monate nach der Beendigung sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.4.1. Eine Erklärung der Bauleitung, mit der bestätigt wird, dass die Maßnahme den Regeln der Technik entsprechend ausgeführt wurde.
 - 1.4.2. Ein Protokoll über die Druckprobe.
 - 1.4.3. Eine Niederschrift über die Entkeimung der Rohrleitungen.
 - 1.4.4. Bestandspläne, die sowohl von der Bauleitung als auch vom Träger der Maßnahme zu unterschreiben sind.
Sofern keine Änderungen vorgenommen wurden, ist eine Bestätigung der Bauleitung ausreichend, dass die Bauausführung mit der genehmigten Planung übereinstimmt.
- 1.5. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses beachtet werden.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- 2.1. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), erstellt von der TNL Energie GmbH (Stand Juli 2022) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt von der TNL Energie GmbH (Stand Juli 2022), sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

- 2.2. Sämtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP sind einzuhalten und umzusetzen.

Dazu zählen u. a. die Konfliktminderungen:

- LBP, Kapitel 4.4, V1 - V16,
- LBP, Kapitel 4.5, Bo1 - Bo4 und
- LBP, Kapitel 4.5.4, B1 - B3

Hierzu werden nachstehend die folgenden Abweichungen und Konkretisierungen geregelt:

- 2.2.1. Bereiche außerhalb des Baufeldes dürfen nicht befahren werden und es darf kein Material außerhalb des Baufeldbereiches gelagert werden.
 - 2.2.2. Für die Dauer der Bauarbeiten ist eine gut sichtbare Abgrenzung des Baufeldbereichs nach Süden hin (Trassierband) und entlang des angrenzenden Waldes (Bauzaun) vorzusehen.
 - 2.2.3. Dicht am Baufeld stehende Bäume sind durch Baumschutz-inklusive Wurzelschutzmaßnahmen gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu schützen.
 - 2.2.4. Die Baufeldfreimachung darf nur zwischen dem 1.10. und 28.02. (bzw. 29.02.) eines Jahres durchgeführt werden.
 - 2.2.5. Das Entfernen von einzelnen Gehölzen außerhalb der zulässigen Zeiten (01.10. - 28.02. / 29.02.) darf nur in Rücksprache mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) beim RP Gießen erfolgen. Betroffene Bereiche sind vorab durch die ökologische Baubegleitung zu begehen, um mögliche Brutnester auszuschließen, zu bewerten und mit der ONB abzustimmen.
 - 2.2.6. Vegetationsfreie, offene Standorte sind bei der Bauausführung nach Möglichkeit zu vermeiden. Offene Standorte sind unverzüglich mit einem zertifizierten gebietseigenen und standortgerechten Saatgut einzusäen.
- 2.3. Die allgemeinen Vorschriften zum schonenden Umgang mit Boden sind unter Beachtung der DIN 19639 und DIN 19731 einzuhalten. Die Lagerung von Bodenaushub hat getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfolgen, um den horizontweisen Wiedereinbau zu ermöglichen.
- 2.4. Bei der Befahrung unbefestigter Flächen im Zuge des Vorhabens sind Fahrzeuge mit bodenschonenden Laufwerken, wie Raupenlaufwerke oder Niederdruckreifen, einzusetzen.
Für die Verwendung hiervon abweichender Laufwerke ist vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zustimmung der Oberen Bodenschutzbehörde für den vorsorgenden Bodenschutz des RP Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 -Forsten und Naturschutz I-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen. Hat die Obere Bodenschutzbehörde des RP Gießen der Verwendung von nicht bodenschonenden Laufwerken zugestimmt, so sind vor der Benutzung auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen z.B. Bauplatten aufzubringen.

- 2.5. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens in der Bauphase. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Vorhabenträger sowie die ONB unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die vorgesehenen Personen der ÖBB und BBB sind der ONB beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baufeldvorbereitung zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

- 2.6. Die ökologischen Baubegleitungen und die bodenkundlichen Baubegleitungen sind jeweils zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der ONB alle 2 Monate, jeweils zum Beginn des darauffolgenden Monats vorzulegen.
- 2.7. Nach Fertigstellung aller Maßnahmen hat die ökologische Baubegleitung der ONB einen Bericht gemäß §17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sowie zum Ausgleich vorzulegen. Dies hat bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen zu erfolgen.

3. Wasserwirtschaft

- 3.1. Die Minderung der Deckschichten darf nur über den für die Baumaßnahmen nötigen kürzest möglichen Zeitraum erfolgen.
- 3.2. Durch die Baumaßnahme (z. B. Leitungsgräben, Übergang Fundament zu umgebendem Sediment) darf es nicht zur Bildung von Längsdrainagen kommen. Eine Drainagewirkung der Rohrleitung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch den Einbau entsprechend dimensionierter Tonbarrieren) zu verhindern.
- 3.3. Die Wiederverfüllung von Gräben, Baugruben etc. muss in kürzest möglicher Zeit mit geeignetem (grundwasserunschädlichem) Material, vorzugsweise mit dem örtlichen Bodenaushub erfolgen.
- 3.4. Alle Anlagen sind so herzustellen, dass während der Baumaßnahme und durch den Betrieb der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

- 3.5. Baustoffe dürfen nur so gelagert werden, dass keine Gefährdung für das Grundwasser gegeben ist.
- 3.6. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Bei vorhandenen Alternativen ist auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen zu verzichten. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- 3.7. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde) beim Landkreis Gießen unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten.
- 3.8. Die ausführenden Baufirmen sind von der (teilweisen) Lage der geplanten Baumaßnahme in einem Wasserschutzgebiet schriftlich zu informieren. Die Bauarbeiter sind entsprechend einzuweisen.

Die Regelungen der einschlägigen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Inheiden der OVAG vom 27.09.1995 (StAnz. 46/1995 S. 3594) sind zu beachten.

- 3.9. Dauerhaft stillgelegte Wasserleitungen sowie dazugehörige Bauwerke müssen hohlraumverfüllt oder entfernt werden.

Wasserwirtschaft – Nebenbestimmungen für die unter Ziffer III Nr. 3.1 und 3.2 zugelassenen Einleitungen

- 3.10. Die konkreten Einzelheiten der unter Ziffer II Nr. 3.1 und 3.2 zugelassenen Einleitungen sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.

Die Einleitestellen und vorgesehenen Einleitemengen sind konkret zu benennen.

- 3.11. Der schadlose Abfluss im jeweiligen Vorfluter muss sichergestellt sein.
- 3.12. Für die Reinigung bzw. Desinfektion der Wasserleitung ist das einschlägige DVGW-Arbeitsblatt W 291 - Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Das Einleiten bzw. Versickern der bei der Reinigung bzw. Desinfektion der Wasserfernleitung anfallenden Abwässer ist von einem unabhängigen und hierfür autorisierten Unternehmen zu begleiten. Jeder Leitungsabschnitt ist nach entsprechender Einwirkzeit mittels Schnelltest auf H₂O₂-Restkonzentrationen zu untersuchen. Eine Einleitung bzw. Versickerung darf erst erfolgen, wenn die nach DVGW-Regelwerk W291 vorgegebene H₂O₂-Konzentration von 10 mg/l nicht überschritten wird.

Gegebenenfalls ist ein Puffer vorzuhalten. Sofern der v. g. Grenzwert für die Einleitung bzw. Versickerung nicht eingehalten wird, ist das Spülwasser aus der Leitung zunächst in diesen Puffer abzuleiten, so dass dort die erforderliche Nachzehrung bis auf den Grenzwert erfolgen kann.

- 3.13. Die Einleitung von Spül- bzw. Desinfektionswasser in die Wegeseitengräben darf nur so erfolgen, dass keine morphologischen Schäden entstehen.

4. Landwirtschaft

- 4.1. Grundstückseigentümer und Bewirtschafter betroffener landwirtschaftlicher Flächen sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren.
- 4.2. Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebsabläufe möglichst zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen sind in Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.
- 4.3. Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.
- 4.4. Betroffene Ackerflächen sollte aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.
- 4.5. Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.
- 4.6. Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

Vorhandene Drainagen, die durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind wieder herzustellen bzw. zu reparieren.

5. Verkehr / Infrastruktur

- 5.1. Die geplante Wasserfernleitung kreuzt zwei klassifizierte Straßen. Betroffen sind die Landesstraße L3354 und die Kreisstraße K166. Die Kreuzungsarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen; die Details der entsprechenden Kreuzungsarbeiten sind in einer „Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts“ auf dem Niveau einer Ausführungsplanung festzulegen.

Soweit nicht klassifizierte Feldwege bzw. landwirtschaftliche Wirtschaftswege betroffen sind, sind entsprechende Abstimmungen mit den betroffenen Eigentümern vorzunehmen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Wege wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- 5.2. In dem Baustelleneinrichtungsplan (bzw. einem gesonderten Baustellenerschließungsplan) sind die Anbindung der Baustellen an öffentliche Straßen (Baustellenzu- und -abfahrt) sowie die Nutzung von Feld- und Waldwegen darzustellen. Das Konzept ist mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Hessen Mobil, Landkreis Gießen) abzustimmen.
- 5.3. Soweit die Trasse der vorgesehenen Wasserfernleitung andere Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser; Telekommunikation etc.) kreuzt, sind die Arbeiten in diesen Kreuzungsbereichen mit dem jeweiligen Betreiber der entsprechenden Versorgungsleitung rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Gleiches gilt für Parallelführungen der Wasserfernleitung zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen soweit einzuhaltende Schutzstreifengrenzen betroffen sind.

Dauerhafte Anpflanzungen innerhalb von zu berücksichtigenden Schutzstreifen sind nicht zulässig. Freizuhaltende Schutzstreifen sind in den Bauausführungsplänen darzustellen.

V. Hinweise

1. Rechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Insbesondere gewährt dieser Bescheid nicht das Recht zur Benutzung fremden Eigentums.
2. Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 5 HVwVfG außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft des Beschlusses mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird.
3. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung. Die Beauftragten der Wasserbehörden sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Sie haben die Anlagen den Beauftragten der Wasserbehörden zugänglich zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Die Auflagen der Wasserbehörden bzw. der Gesundheitsbehörde sind unverzüglich zu erfüllen.
4. Es wird empfohlen, alle Bauarbeiten möglichst in niederschlagsfreien Zeiträumen durchzuführen.
5. Bei dem aktuellen Planungsstand ist keine Waldinanspruchnahme vorgesehen.
Sollte entgegen dem jetzigen Planungsstand doch eine Waldinanspruchnahme in Form von Rodungen erforderlich werden, ist hierfür eine Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG erforderlich; diese ist bei der Oberen Forstbehörde beim RP Gießen zu beantragen.

6. Sollten im Zuge von Erdaushubarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten (auffälliger Geruch, Verfärbungen, Fremdstoffe wie Schlacken, usw.) wahrgenommen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand ist unverzüglich dem RP Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung und Freigabe anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 HAltBodSchG). Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HAltBodSchG.
7. Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist dies unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim RP Darmstadt zu melden.
8. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen weitere geologische Untersuchungen (z. B. Bohrungen etc.) durchgeführt werden, wird auf die einschlägigen Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) hingewiesen.
Nach dem GeolDG sind alle geologischen Untersuchungen nach festgelegten Fristen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie anzuzeigen.
Die Anzeigen haben über die Webanwendung geoldg.hessen.de zu erfolgen. Zur Datenübermittlung ist der (nach Abschluss einer Anzeige per E-Mail) zugeteilte Upload Link zu nutzen.
9. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nachträglich zulässig (§ 66 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

VI. Begründung

Beschreibung der Maßnahme

Die Antragstellerin plant den Ersatzneubau eines Teilstücks der 5. Fernwasserleitung (FWL) zwischen Lich und Hungen im Landkreis Gießen. Bei der bestehenden 5. FWL handelt es sich um eine Graugussleitung aus Mitte der 1960er-Jahre. Diese Leitung mit einer Nennweite DN 300 verläuft zwischen dem Hochbehälter Hardtberg im Licher Wald und dem Wasserkwerk Inheiden der Antragstellerin.

Über diese 5. Fernwasserleitung wird die Kernstadt Lich und ihre Stadtteile Birklar und Langsdorf mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

Weiterhin bezieht die Antragstellerin über diese Leitung derzeit rd. 3,7 Mio. m³/a Wasser pro Jahr zur Stabilisierung der eigenen Gewinnungsgebiete aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW).

Die Planung sieht den Ersatzneubau auf einer Länge von rd. 6,65 km zwischen dem Licher Wald (Hardtberg) einerseits und den beiden Anschlusspunkten im Bereich des Umspannwerkes Hungen (ca. 230 m östlich des Umspannwerkes Hungen) andererseits vor.

Betroffen sind die Gemarkungen Lich, Birklar, Langsdorf und Bettenhausen (Stadt Lich) sowie die Gemarkung Hungen (Stadt Hungen) im Landkreis Gießen. Es ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, die gesamte Leitung zu erneuern. Der Abschnitt zwischen dem Hochbehälter „Hardtberg“ und dem Waldrand von Birklar wird nicht erneuert. Durch den Verzicht auf die Erneuerung dieses rd. 850 m langen Teilstücks wird ein Eingriff in den bestehenden Waldbestand vermieden. Ebenfalls ausgenommen wird ein rd. 750 m langes Teilstück parallel der B 457, da dieser Bereich bereits im Zuge der Realisierung der Ortsumgehung Hungen im Jahr 2005 erneuert wurde.

Mit dem Ersatzneubau ist die Erweiterung der Nennweite der Wasserleitung von DN 300 auf DN 500 verbunden.

Die neu herzustellende Leitung verläuft, soweit möglich, in einem Abstand von ca. 5 m parallel zur bestehenden Leitung. Die Parallellage ist erforderlich, um den Wassertransport auch während der Bauzeit aufrechtzuerhalten. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende Leitung stillgelegt. Die stillgelegte Rohrleitung verbleibt im Boden und wird ordnungsgemäß verfüllt, so dass kein ungesicherter Hohlraum entsteht. Der Abstand zur Bestandsleitung ist erforderlich, um während der Bauphase Beschädigungen an dieser zu vermeiden.

Abweichungen vom bisherigen Trassenverlauf sind in den Teilen der Strecke erforderlich, wo die Inanspruchnahme bzw. Kreuzungen mit dem bestehenden UNESCO-Weltkulturerbe „Limes“ verhindert werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der eigentlichen Rohrleitung ist die Errichtung weiterer technischer Bauwerke notwendig. An Leitungshochpunkten sind Be- und Entlüftungseinrichtungen und an Leitungstiefpunkten Entleermöglichkeiten vorgesehen. Diese Bauwerke werden als unterirdische Schachtbauwerke hergestellt.

Der genaue Trassenverlauf sowie die Lage der technischen Zubehöreinrichtungen ergeben sich aus den bei den Planunterlagen befindlichen Übersichts- und Detaillageplänen.

Die Antragstellerin beliefert Städte und Gemeinden in den Landkreisen Gießen und Wetterau sowie kommunale Wasserversorger und Wasserverbände, die dann weitere kommunale Kunden im Ballungsgebiet Frankfurt-Rhein-Main mit Trinkwasser versorgen.

Die Grundwasserförderung der Antragstellerin aus eigenen Anlagen erfolgt bedarfsorientiert auf der Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungsbescheide. Dabei wird durch entsprechende Auflagen für die Grundwasserentnahme (wie z. B. Grenzgrundwasserstände) sowie ein permanentes Monitoring eine umweltschonende Grundwassergewinnung sichergestellt.

Zur Stabilisierung der Gewinnungsgebiete der Antragstellerin bezieht diese zusätzlich Wasser aus dem Versorgungsnetz des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW). Vertraglich vereinbart ist eine Menge von bis zu 5 Mio. m³/a. Die bestehende Leitung mit der Nennweite DN 300 hat eine maximale Leistungsfähigkeit von ca. 3,7 Mio. m³/a, so dass eine Durchleitung von bis zu 5 Mio. m³/a hydraulisch bisher nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Zuge des Ersatzneubaus eine Erweiterung der Dimensionierung auf DN 500.

Durch den Ersatzneubau wird die rd. 60 Jahre alte Bestandsleitung aus Grauguss ersetzt und modernisiert. Für den Ersatzneubau ist die Herstellung aus duktilem Guss (oder alternativ aus Stahl) vorgesehen.

Der altersbedingte Ersatz der Leitung dient somit auch dem Erhalt der Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lich und ihrer Stadtteile Birklar und Langsdorf.

Die gleichzeitig im Zuge des Ersatzneubaus geplante Erweiterung der Dimensionierung erfolgt, um zukünftig eine Wassermenge bis zur Höhe der mit dem ZMW vertraglich vereinbarten Menge von bis zu 5 Mio. m³/a transportieren zu können.

Rechtsgrundlagen

Diese Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach bedarf die Errichtung einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge zwischen 2 km bis weniger als 10 km zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage von § 66 Abs. 2 UVPG.

Zuständigkeit

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 1 a) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO).

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem hier geplanten Ersatzneubau einer gemeindegebietsüberschreitend Wasserfernleitung mit einer Länge von ca. 6,65 km handelt es sich um ein Neuvorhaben i. S. des § 7 Abs. 2 UVPG, für das nach Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Im Vorfeld des Planfeststellungsantrags hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 03.08.2022 bereits gesondert die Durchführung der UVP-Vorprüfung beantragt und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Ermittlungen und Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde erfolgte die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in enger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen und zu entscheiden, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Zunächst ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Wenn dies der Fall ist, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Die Prüfung in der ersten Stufe konnte im Bereich des geplanten Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG identifizieren (Vogelschutzgebiet „Wetterau“, FFH-Gebiet „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“, Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Inheiden, UNESCO-Weltkulturerbe Limes).

In der Folge war deshalb in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der zuvor identifizierten Gebiete betreffen.

In dieser Prüfung wurde festgestellt:

- Es kommt zu bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch nicht erheblich und auch nur temporär. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und eine kontinuierliche ökologische Baubegleitung können diese bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen darüber hinaus auch noch weitgehend reduziert werden. Ein dauerhafter wesentlicher Verlust von Flächen erfolgt nicht und durch die Baumaßnahmen gestörte Bodenfunktionen können über eine fachgerechte Rekultivierung der Böden weitestgehend wiederhergestellt werden. Die Erhaltungs- und Schutzziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete sind nicht erheblich beeinträchtigt. Wesentliche betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
- Von der Trinkwassertransportleitung gehen keine anlagen- und/oder betriebsbedingten Gefahren für das durch das Wasserschutzgebiet geschützte Grundwasser aus. Bauzeitlich bedingte Risiken sind bei der geplanten Baumaßnahme in der Schutzzone III auch nicht besonders erhöht und können durch zusätzliche Schutzmaßnahmen weitestgehend minimiert werden.
- Beeinträchtigungen des UNESCO-Weltkulturerbes „Limes“ sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Leitungsverlauf wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Hessen Archäologie, so gewählt, dass die Kernzone des Limes nicht betroffen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die Schutz- oder Erhaltungsziele der besonderen Gebiete betreffen. Eine Pflicht zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Diese Feststellung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 17.04.2023 (Nr. 16/2023 S. 549) sowie auf der Internetseite des RP Gießen veröffentlicht.

Da vorliegend keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, hätte gemäß § 65 Abs. 2 UVPG das Vorhaben auch im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens geprüft und entschieden werden können. Die Antragstellerin hat sich jedoch entschlossen, für ihr Vorhaben dennoch eine Planfeststellung zu beantragen.

Verfahrensverlauf

Den Antrag auf Planfeststellung für den Ersatzneubau eines Teilstücks der 5. Fernwasserleitung im Bereich zwischen Lich und Hungen im Landkreis Gießen mit einer Erweiterung der Dimensionierung auf eine lichte Nennweite von 500 mm hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.03.2024 gestellt.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 14.04.2025 bis zum 14.05.2025 in den von dem geplanten Vorhaben betroffenen Kommunen Lich und Hungen öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 03.04.2025 im Amtsblatt der Stadt Lich sowie am 28.03.2025 im Hungener Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte gleichfalls auf den Internetseiten der Städte Lich und Hungen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurde der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht.

Den betroffenen Kommunen Lich und Hungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden auf die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen bei den betroffenen Kommunen sowie auf die Veröffentlichung auf der Internetseite des RP Gießen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme hingewiesen.

Darüber hinaus wurden folgende Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen zu dem Vorhaben gehört:

- Landkreis Gießen
- Hessen Mobil
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Darmstadt -Kampfmittelräumdienst-
- Oberhessengas Netz GmbH
- OVAG Netz GmbH
- Deutsche Telekom GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen -hessen Archäologie-
- Hessischer Bauernverband e. V.
- Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill e. V.

sowie die folgenden Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen:

- Dezernat 31 (Regionalplanung)
- Dezernat 41.2 (oberirdische Gewässer)
- Dezernat 41.4 (Altlasten, nachsorgender Bodenschutz)
- Dezernat 51.1 (Landwirtschaft)
- Dezernat 53.1 (Forst)
- Dezernat 53.1 (Naturschutz)

Die Städte Lich und Hungen haben die ortsübliche Bekanntmachung sowie die erfolgte Offenlegung bestätigt. Einwendungen oder Stellungnahmen sind dort während der Offenlegung bzw. innerhalb der Frist zur Stellungnahme nicht eingegangen.

Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben liegen von den betroffenen Kommunen Hungen und Lich, der Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V., der Bundeswehr, der Telekom, des Landesamtes für Denkmalpflege, dem Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, der OVAG Netz GmbH, der Oberhessengas Netz GmbH, Hessen Mobil sowie den o. g. Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Gießen vor.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichtet, da sich aus den vorliegenden Stellungnahmen kein Bedarf für eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung ergeben hat.

Bewertung und Würdigung der vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die vorliegenden Stellungnahmen (chronologisch nach Eingangsdatum) bewertet und gewürdigt:

Dezernat 31 (Regionalplanung)

Das Dezernat 31 hat mit Schreiben vom 18.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des RPM 2010. Dieser legt die bestehende Leitungstrasse als „Fernwasserleitung Bestand“ fest. Entsprechend Ziel 7.3-1 sind die Standorte und Trassen der Anlagen zur Trinkwassergewinnung, -speicherung und -verteilung zu sichern. Diese Sicherung der bestehenden Trinkwasserinfrastruktur umfasst auch den Ersatzneubau, zumindest soweit er sich im gleichen Trassenkorridor befindet. Dies ist bei dem beantragten Vorhaben weit überwiegend der Fall: Die neue Leitung verläuft überwiegend in einem Abstand von 5 Metern parallel zu der bestehenden Leitung. Dieser Abstand zwischen neuer und alter Leitung ist unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Planungsmaßstabs von 1:100.000 als trassengleich zu bewerten – der Ersatzneubau entspricht insofern den Zielen der Raumordnung.

Auf einem Teilstück von ca. 2,4 km ist allerdings eine Abweichung von der Bestandstrasse erforderlich, so dass zu prüfen ist, ob die dadurch tangierten Festlegungen des RPM 2010 raumbedeutsam betroffen sind. Durch die Einstufung als UNESCO-Weltkulturerbe gelten seit dem Jahr 2005 besondere Schutz- und Erhaltungskonventionen für den obergermanisch-rätischen Limes. Um Kreuzungen mit dem Weltkulturerbe zu verhindern, weicht die neue Trasse daher in diesem Bereich von der alten Trassenführung ab. Entsprechend Ziel 5.6-1 des RPM 2010 sind regional bedeutsame Bodendenkmale – zu denen gem. Tabelle 12 auch der Limes als UNESCO-Weltkulturerbe gehört – zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmale führen können, ist unzulässig. Insofern dient die vorgenommene Trassenänderung in diesem Bereich der Wahrung dieses Ziels der Raumordnung und wird begrüßt.

Durch die Lageverschiebung sind auf einer Länge von ca. 2,4 km folgende regionalplanerische Gebietskategorien betroffen:

- Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet (VBG) Natur und Landschaft
- VBG für den Grundwasserschutz

In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Da die Leitung unterirdisch verlegt wird und die baubedingt beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand versetzt werden, werden sie auch wieder landwirtschaftlich nutzbar sein. Insofern wird das o.g. Ziel durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Ziel 6.1.4-12, RPM 2010). Laut Antragsunterlagen sind grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da aufgrund der geringen Bautiefe kein direkter Grundwassereingriff erfolgt. Auch werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet. Sollten trotzdem Grundwasserdeckschichten erheblich gemindert werden, wäre dies ausschließlich auf die Bauzeit beschränkt und nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Vorhaben kann dem o.g. Grundsatz insofern Rechnung tragen.

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sollen als ergänzende Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden (vgl. Grundsatz 6.1.1-2, RPM 2010). Betroffen ist hier das großräumige Vogelschutzgebiet „Wetterau“.

Aus der den Antragsunterlagen beigefügten Verträglichkeitsuntersuchung geht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können und das Vorhaben daher zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck bezogenen maßgeblichen Bestandteilen führt. Das geplante Vorhaben kann daher als verträglich im Sinne der Natura 2000-Richtlinie im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ beurteilt werden.

Das Dezernat 31 stellt aufgrund der vorstehenden Bewertungen zusammenfassend fest, dass das geplante Vorhaben mit den im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) verankerten Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Dezernat 41.2 (oberirdische Gewässer)

Das Dezernat 41.2 hat am 03.06.2024 sowie ergänzend am 13.12.2024 Stellung genommen. Aus der Sicht der durch das Dez. 41.2 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Durch den Leitungsbau sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

Die geplante Leitung kreuzt im Zuge der Querung der beiden klassifizierten Straßen K166 und L3257 die dortigen Straßengräben.

Weiterhin wird in der Gemarkung Hungen der „Riesengraben“ gekreuzt. Nach Feststellung des Dez. 41.2 handelt es sich hierbei jedoch um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Sie werden deshalb gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 HWG von den Bestimmungen des WHG und des HWG ausgenommen. Insofern ist für die Gewässerkreuzung keine gesonderte Genehmigung nach § 22 HWG i. V. m. § 36 WHG erforderlich.

Unabhängig von den vorstehenden Feststellungen wird durch die geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan V9 - bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern/Vorflutern und V15 - Wiederherstellung von Fließgewässern/Gräben sichergestellt, dass Auswirkungen weitestgehend vermieden werden bzw. der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde -ONB-)

Die ONB hat in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2024 festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen den naturschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 - 17 BNatSchG

Durch den Bau der Leitung finden temporäre Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Somit ist mit dem Ersatzneubau der Wasserfernleitung ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

Die ONB stellt fest, dass nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Kap. 4.4 Konfliktminderungen) enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG kann folglich erteilt werden, da die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu erfüllen.

Das Benehmen der Oberen Naturschutzbehörde für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung unter Ziffer I Nr. 2 dieses Bescheides wurde hergestellt.

Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m zum Eingriffsbereich. Somit ist eine biotopschutzrechtliche Zulassung nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 BNatSchG

Der geplante Ersatzneubau der Wasserleitung quert das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wetterau“. Weiterhin befindet sich in rd. 60 m Entfernung zum Vorhaben das FFH-Gebiet „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“.

Eine Prüfung des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des v. g. VSG sowie des FFH-Gebietes hat stattgefunden. Die den Antragsunterlagen beigelegte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist nach Prüfung und Bewertung durch die ONB ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele können „auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten“ mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden in dem eigenständigen Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) behandelt, die maßgeblichen Arten/Artengruppen ermittelt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß aktuellem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Mai 2011) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. der im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG nicht ein.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zulässig.

Die von der ONB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind unter Ziffer IV. Nr. 2 -Natur- und Landschaftsschutz- in diesen Bescheid aufgenommen worden.

Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde -OFB-)

Die OFB teilt in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2024 mit, dass forstliche Belange durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen sind. Der geplante Ersatzneubau der Wasserfernleitung betrifft ausschließlich Äcker und Grünland; Waldbereiche sind hingegen nicht betroffen.

Da keine Waldinanspruchnahme in Form von Rodungen vorgesehen ist, ist auch keine entsprechende Genehmigung nach HWaldG erforderlich. Auf die Genehmigungspflicht für den Fall, dass entgegen dem aktuellen Planungsstand doch Rodungen erforderlich werden würden, wird hingewiesen (vgl. Hinweis unter Ziffer V Nr. 5.).

Dezernat 51.1 (Obere Landwirtschaftsbehörde)

Seitens der Oberen Landwirtschaftsbehörde werden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer IV Nr. 4 -Landwirtschaft- in den Bescheid aufgenommen.

Dezernat 41.4 (Obere Bodenschutzbehörde - Bereich Altlasten und nachsorgender Bodenschutz)

Nachsorgender Bodenschutz

In seiner Stellungnahme vom 05.03.2025 hat das Dezernat 41.4 mitgeteilt, dass im Planungsraum derzeit keine altlastenverdächtigen Flächen etc. bekannt sind und insofern aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Das Dezernat 41.4 weist aber auch ausdrücklich auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) betreffend die Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen bzw. das Verhalten beim Feststellen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) hin.

Der entsprechende Hinweis wurde explizit auch nochmal unter Ziffer V Nr. 6. in diesen Bescheid aufgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Das BAIUDBw hat mit Stellungnahme vom 02.04.2025 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Telekom

Die Telekom hat am 17.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, deren Beschädigungen vermieden werden müssen. Außerdem ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen sind in Kap. 8 bereits Infrastruktureinrichtungen anderer Betreiber (u. a. auch Telekom) aufgelistet; diese werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Unabhängig davon ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer IV Nr. 5.3 sichergestellt, dass, sofern Versorgungsleitungen anderer Betreiber gekreuzt werden (Strom, Gas, Wasser, Abwasser; Telekommunikation etc.), die Bauarbeiten in diesen Kreuzungsbereichen rechtzeitig mit den jeweiligen Betreibern abgestimmt werden. Gleiches gilt für Parallelführungen der Wasserfernleitung zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit einzuhaltende Schutzstreifengrenzen betroffen sind.

Der Vortrag der Telekom steht der geplanten Maßnahme somit nicht entgegen.

Landesamt für Denkmalpflege – Hessenarchäologie

Das Landesamt für Denkmalpflege macht mit Stellungnahme vom 12.05.2025 keine Bedenken oder Änderungswünsche geltend.

Die bestehende Leitung liegt in der Gemarkung Hungen bis in die Gemarkung Langsdorf parallel zum Kulturdenkmal / Weltkulturerbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ und kreuzt diesen sogar mehrmals. Die für den Ersatzneubau gewählte Trassenführung weicht deshalb im Bereich der Limes-Schutzzone von der bestehenden Trasse ab. Diese Variante wurde in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege gewählt, um künftig keine Kreuzungen mehr mit dem Weltkulturerbe Limes zu haben. Ebenfalls wird sichergestellt, dass die Bauarbeiten immer außerhalb der Limes-Schutzzone erfolgen.

Regierungspräsidium Darmstadt -Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen-

Der Kampfmittelräumdienst hat mit Schreiben vom 16.05.2025 Stellung genommen und mitgeteilt, dass für die von dem Vorhaben betroffenen Flächen aussagefähige Luftbilder vorliegen. Die Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Der Kampfmittelräumdienst weist jedoch darauf hin, dass, sofern entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen ist. Der entsprechende Hinweis ist auch unter Ziffer V Nr. 7. in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Ausführungen des Kampfmittelräumdienstes stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Stadt Lich

Folgende Fachabteilungen der Stadt Lich haben eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben:

Stadtwerke Lich

Seitens der Stadtwerke bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Es wird lediglich auf eine Leitungskreuzung mit einer Leitung der Stadtwerke hingewiesen. Diese Leitungskreuzung ist bekannt und bereits in der Planung berücksichtigt (vgl. Kap. 8.7.2 im Erläuterungsbericht).

Fachbereich Bauservice -Straßen-/Tiefbau-

Seitens des Fachbereiches wird eine Verlegung der Rohrleitung in offener Bauweise gefordert. Dies ist nach dem aktuellen Planungsstand auch so vorgesehen. Im Bereich der Kreuzungen mit den klassifizierten Straßen K166 und L3354 sind ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern noch Änderungen/Anpassungen notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genaue Lage vorhandener Drainagen der Stadt Lich nicht bekannt sind; Beschädigungen von Drainagen im Zuge des Leitungsbaues sind zu reparieren. Dies ist von der Antragstellerin auch so vorgesehen; eine entsprechende Nebenbestimmung ist in diesen Bescheid aufgenommen. Im Zuge der Baumaßnahmen gewonnene Informationen über vorhandene Drainagen werden der Stadt Lich zur Verfügung gestellt.

Vor Baubeginn wird eine Grenzanzeige sowie eine Beweissicherung der Zufahrtswege gefordert, so dass Beschädigungen im Zuge des Baustellenverkehrs eindeutig zugeordnet werden können.

Die Antragstellerin bestätigt hierzu, dass eine Grenzanzeige im Bereich relevanter Stellen (z. B. der ergänzenden Zusatzbauwerke wie Schachtbauwerke) durchgeführt wird. Im Übrigen wird das Baufeld entsprechend abgesteckt. Eine Beweissicherung wird im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechend durchgeführt.

Schließlich wird gefordert, dass Schächte in unbefestigten öffentlichen Wegen in bestimmten Abmessungen zu asphaltieren sind, um deren dauerhafte Sichtbarkeit und Erhaltung sicherzustellen. Hierzu führt die Antragstellerin aus, dass alle Einfassungen von Schächten und Einbauten im Bereich öffentlicher Wege nach den technischen Erfordernissen und gemäß den Angaben im Erläuterungsbericht (vgl. Kap. 5) erfolgen wird. Zusätzliche Flächenversiegelungen werden vermieden.

Fachbereich Bauservice -Umwelt-

Der Fachbereich stellt in seiner Stellungnahme fest, dass keine nachteiligen ökologischen Beeinträchtigungen im Bereich der Stadt Lich zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stellungnahme der Stadt Lich bzw. der einzelnen Fachbereiche dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Das HLNUG hat mit Schreiben vom 20.05.2025 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme umfasst die folgenden Fachbelange:

Bodenschutz

Das HLNUG verweist darauf, dass die bodenschutzrechtlichen Belange durch die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim RP Gießen vertreten werden. Entsprechende Stellungnahmen von dort liegen ebenfalls vor. Die Empfehlungen des HLNUG insbesondere auch zum Wiedereinbau von Bodenmaterialien und zu einer bodenkundlichen Baubegleitung sind bereits in den Nebenbestimmungen enthalten.

Geophysik, Erdbebendienst, Rohstoffgeologie

Die Fachbereiche sind nicht betroffen bzw. es liegen keine Anmerkungen zur geplanten Maßnahme vor.

Hydrogeologie

Die geplante Leitungstrasse verläuft teilweise innerhalb der Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden der OVAG. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 27.09.1995 (StAnz. 46/1995 S. 3594) festgesetzt.

Verbotstatbestände für die Schutzzone IIIB sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

In der Zone IIIA ist ggf. § 6 Nr. 11 der v. g. Wasserschutzgebietsverordnung einschlägig.

Demnach sind in der Schutzzone IIIA „*Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist*“ verboten.

Der Ersatzneubau der Wasserfernleitung ist in offener Bauweise geplant. Zusätzliche technische Einrichtungen (Be-/Entlüftung, Absperrung/Entleerung) werden als unterirdische Schachtbauwerke hergestellt. Die geplante Baumaßnahme stellt somit einen Bodeneingriff bzw. Erdaufschluss dar, so dass der v. g. Verbotstatbestand betroffen sein könnte.

In § 10 Abs. 2 der Verordnung heißt es u. a. „Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und ... durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung ...“.

Ungeachtet dieser formalen Festlegungen hat die fachbehördliche Prüfung und Bewertung der Maßnahme durch das HLNUG ergeben, dass die Befreiung / Ausnahme möglich wäre.

Das HLNUG stellt in seiner hydrogeologischen Bewertung fest, dass die Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Hungen ihr Wasser aus den basaltischen Einheiten des vulkanischen Vogelsbergs, welche einen Kluftgrundwasserleiter ausbilden, fördern. Die Brunnen des Wasserwerks Inheiden erschließen mindestens zwei Grundwasserstockwerke, möglicherweise jedoch auch mehr. Da die Brunnen in der Zone der durchgehenden Grundwassersättigung verfiltert sind und die durch Pumpversuche belegten Brunnenleistungen eine sehr große hydraulische Durchlässigkeit des Untergrunds und damit eine starke Klüftigkeit der Gesteine anzeigen, kann von einem weitgehenden hydraulischen Kontakt zwischen den erschlossenen Grundwasserstockwerken ausgegangen werden. Kluftgrundwasserleiter zeigen in der Regel ein geringes Reinigungs- und Retentionsvermögen, so dass Verunreinigungen vergleichsweise schnell zu den Gewinnungsanlagen gelangen können.

Aufgrund des großflächigen Absenktrichters, der durch die Grundwasserentnahme des Wasserwerks Inheiden erzeugt wird, können nachteilige, qualitative Auswirkungen (insbesondere bei Eintrag weitergehender Verunreinigungen) auf das genutzte Grundwasservorkommen auftreten. Durch den geplanten Eingriff in die Deckschichten wäre demnach eine erhöhte Gefährdung gegenüber dem Ist-Zustand gegeben.

Somit können nachteilige qualitative Auswirkungen durch den Bodeneingriff im Zuge der Leitungsverlegung fachbehördlich nicht vollständig ausgeschlossen werden; durch den Eingriff in die Deckschichten ist bauzeitlich bedingt mit einer erhöhten Grundwassergefährdung zu rechnen.

Somit ist das genannte Verbot in § 6 Nr. 11 der Wasserschutzgebietsverordnung hier einschlägig, da fachbehördlich nachteilige Veränderungen nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können.

Für die konkrete Maßnahme kann jedoch aufgrund der fachbehördlichen Einzelfallprüfung festgestellt werden, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes durch den geplanten Leitungsbau nicht beeinträchtigt wird. Zweck der Wasserschutzgebietsfestsetzung bzw. der einzelnen Ver- und Gebote ist der vorbeugende Schutz der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Inheiden der OVAG.

Anlagenbezogene Beeinträchtigung gehen von der Wasserleitung nicht aus. Bauzeitlich bedingte Risiken nachteiliger qualitativer Beeinträchtigungen durch die Bodeneingriffe werden durch die von der Antragstellerin geplanten und geeigneten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen bzw. weitestgehend minimiert.

Die vom HLNUG aus fachbehördlicher Sicht ergänzend vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wurden zusätzlich als Nebenbestimmungen unter Ziffer IV Nrn. 3.1 - 3.9 in diesen Bescheid aufgenommen.

Ingenieurgeologie

Anmerkungen zum geplanten Vorhaben liegen aus diesem Fachbereich nicht vor.

Geologische Grundlagen

Es wird auf die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz hingewiesen, sofern im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens weitere geologische Untersuchungen (Bohrungen etc.) über die vorliegenden Baugrunduntersuchungen hinaus durchgeführt werden sollten. Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer V Nr. 8. in diesen Bescheid aufgenommen.

OVAG Netz GmbH

Die OVAG Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23.05.2025 Stellung genommen und keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

Da im Planbereich der geplanten Maßnahme Kabelleitungen der OVAG Netz GmbH vorhanden sind, ist es erforderlich, dass vor Beginn entsprechende Erdarbeiten abzustimmen sind, um Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der vorhandenen Infrastruktur zu vermeiden.

Im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen sind in Kap. 8 bereits Infrastruktureinrichtungen anderer Betreiber (u. a. auch der OVAG Netz GmbH) aufgelistet; diese werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt. Unabhängig davon wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt, dass, sofern Versorgungsleitungen anderer Betreiber gekreuzt werden (Strom, Gas, Wasser, Abwasser; Telekommunikation etc.), die Bauarbeiten in diesen Kreuzungsbereichen rechtzeitig mit den jeweiligen Betreibern abzustimmen sind. Gleiches gilt für Parallelführungen der Wasserfernleitung zu anderen Ver- und Versorgungsleitungen, soweit einzuhaltende Schutzstreifengrenzen betroffen sind.

Im Übrigen wurde die Verpflichtung zur Abstimmung von Baumaßnahmen im Bereich bestehender Infrastruktur (Strom-, Gas-, Telekommunikationsleitungen etc.) unter Ziffer IV Nr. 5.3 als Auflage aufgenommen.

Die Ausführungen der OVAG Netz GmbH stehen somit dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Oberhessengas Netz GmbH

Die Oberhessengas Netz GmbH hat mit Schreiben vom 26.05.2025 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich Erdgas-Hochdruck- und Erdgas-Mitteldruckleitungen befinden.

Hier sind entsprechende Schutzstreifen zu berücksichtigen. Ebenfalls ist die Kreuzung einer Mitteldruckgasleitung durch die geplante Wasserfernleitung vorgesehen. Hier ist zwingend auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabdeckung zu achten.

Eine Abstimmung der Bauarbeiten im Bereich der Gasleitungen mit der Oberhessengas Netz GmbH ist unbedingt erforderlich.

Vergleichbar zu den vorstehenden Ausführungen zu den Stellungnahmen anderer Infrastrukturbetreiber (Telekom, OVAG Netz GmbH) ist auch bezüglich der Ausführungen der Oberhessengas Netz GmbH festzustellen, dass die vorhandenen Gasleitungen bereits im Erläuterungsbericht in Kap. 8.2 berücksichtigt wurden.

Wie zuvor bereits dargelegt, ist das Erfordernis erforderlicher Abstimmungen mit Betreibern der sonstigen Infrastruktureinrichtungen durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgeschrieben.

Die Ausführungen der Oberhessengas Netz GmbH stehen der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Stadt Hungen

Die Stadt Hungen hat der geplanten Maßnahme und dem vorgesehenen Trassenverlauf mit Stellungnahme vom 27.05.2025 zugestimmt. Soweit Wasser- bzw. Abwasserleitungen etc. der Stadt Hungen durch die geplante Wasserfernleitung betroffen sind, ist eine Abstimmung mit der Stadt Hungen (Stadtwerke) erforderlich. Dies wird rechtzeitig durch die Antragstellerin erfolgen. Eine entsprechende Verpflichtung wird im Übrigen in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Leitungstrassen der Stadt Hungen sind bereits auch in Kap. 8.6 des Erläuterungsberichtes berücksichtigt.

Hessen Mobil

Die geplante Trasse der Wasserfernleitung kreuzt die Landesstraße 3354 (L3354) auf Höhe des Johanneshofes in der Gemarkung Langsdorf und die Kreisstraße 166 (K166) ca. 600 m nordöstlich von Birklar in der Gemarkung Birklar. Hierbei wird auch die Straßenmulde sowie der parallele Fuß- und Radweg auf der Nordseite der K166 gequert.

Hessen Mobil weist in der Stellungnahme vom 28.05.2025 darauf hin, dass im Zuge der Straßenquerungen die Überdeckung des Mantelrohres mindestens 1,20 m betragen muss. Weiterhin wird von Hessen Mobil angeregt, die Leitungsverlegung im Bereich der beiden Straßenkreuzungen entgegen der bisherigen Planung in geschlossener statt in offener Bauweise durchzuführen. Hierdurch könnten Beschädigungen am Straßenkörper sowie den Fahrbahnen sowie Verkehrsbehinderungen durch etwaige Sperrungen der Straßen vermieden werden.

Die Kreuzung der beiden klassifizierten Straßen durch die geplante Wasserfernleitung ist in den Antragsunterlagen bereits berücksichtigt (vgl. Kap. 6.2 des Erläuterungsberichtes).

Die geforderte Mindestüberdeckung von 1,20 m wird an allen Kreuzungsstellen eingehalten. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unabhängig davon auch in diesen Bescheid aufgenommen.

Hinsichtlich der von Hessen Mobil favorisierten geschlossenen Bauweise im Bereich der Straßenquerungen hat die Antragstellerin erwidert, dass hierzu im Rahmen der Ausführungsplanung eine erneute Prüfung und Abstimmung mit Hessen Mobil erfolgen wird. Eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts wird auf der Basis der Ausführungsplanung noch zwischen Antragstellerin und Hessen Mobil geschlossen.

Die Stellungnahme von Hessen Mobil steht der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V. (SGV)

Die SGV hat mit Schreiben vom 27.05.2025 (vorgelegt mit Email vom 28.05.2025) zu dem geplanten Ersatzneubau der Wasserfernleitung Stellung genommen. Bei der SGV handelt es sich um eine im Sinne des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannte Vereinigung. Die SGV wurde mit Bescheid des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.03.2014 als Umwelt- und Naturschutzvereinigung im Sinne des § 3 des UmwRG anerkannt. Diese Anerkennung erstreckt sich auf den Naturraum „Vogelsberg“ (die betroffenen Kommunen sind in dem Anerkennungsbescheid detailliert und abschließend aufgelistet).

Die SGV fördert im Schwerpunkt ihrer Tätigkeit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In § 2 Nr. 2 der zum Zeitpunkt der Anerkennung gültigen Vereinssatzung heißt es: „Zweck des Vereins ist die Pflege des Landschafts- und Naturschutzes im Vogelsberg insbesondere durch den Schutz und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes.“

Die SGV lehnt den geplanten Ersatzneubau der Wasserfernleitung zwischen Lich und Hungen ab und fordert, den Antrag auf Planfeststellung abzulehnen bzw. der Antragstellerin zu empfehlen, den Antrag zurück zu ziehen.

In der Stellungnahme der SGV werden keine möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den natürlichen Wasserhaushalt des Vogelsberg dargelegt. Negative Auswirkungen auf die Gewinnungsgebiete der OVAG in der östlichen Wetterau und dem westlichen unteren Vogelsberg durch das Vorhaben werden nicht aufgezeigt. Vielmehr enthält die Stellungnahme wasserwirtschaftliche Betrachtungen für das Rhein-Main-Gebiet sowie den Bereich der Stadt Marburg.

Ein Einfluss der verfahrensgegenständlichen Wasserfernleitung auf den natürlichen Wasserhaushalt ist weder gegeben noch von der SGV dargelegt. Ebenso wenig wird ein möglicher Konflikt zwischen dem Bau der Leitung und der Pflege des Landschafts- und Naturschutzes dargelegt.

Die SGV begründet ihre ablehnende Stellungnahme im Wesentlichen wie folgt:

Vorrang der ortsnahe Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG)

Die SGV hält den geplanten Leitungsbau im Hinblick auf § 50 Abs. 2 WHG für nicht zulässig, da durch die Maßnahme der Grundsatz des Vorrangs der ortsnahe Trinkwasserversorgung verletzt sei. Die SGV begründet dies mit der geplanten Erweiterung der Dimensionierung der Rohrleitung und die damit einhergehende potenzielle Erhöhung der Wasserbezugsmenge der OVAG vom Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) um 1,2 - 1,3 Mio. m³/Jahr.

Bereits aus diesem Grund sei der Antrag unter Beachtung des Gebotes der ortsnahe Wasserversorgung nicht genehmigungsfähig, da es auch zusätzlichen Wasserbedarf von Mitgliedern des ZMW gäbe, welcher vorrangig zu bedienen sei, bevor ein „gesteigerter Fernwasserexport“ in das OVAG-Netz möglich wäre.

Der mögliche und aus Sicht der SGV vorrangige Bedarf von Mitgliedern des ZMW sei in jedem Fall im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau zu prüfen und zu bewerten. Den möglichen Mehrbedarf von ZMW-Mitgliedern begründet die SGV insbesondere mit dem derzeit in der Umsetzung befindlichen Vorhaben der Stadt Marburg für eine Grundwasserneuerschließung in der Gemarkung Marburg-Schröck.

Die nach Ansicht der SGV vor der Genehmigung eines erhöhten Fernwasserexportes in das Leitungsnetz der OVAG erforderliche Prüfung des vorrangigen Wasserbedarfs von ZMW-Mitgliedern sei nicht erfolgt und im Übrigen seien auch entsprechende Nachweise in den Planfeststellungsunterlagen nicht enthalten.

Bedarfsnachweis für die beantragte zusätzliche Bezugsmenge

Wie bereits zuvor ausgeführt, sieht die SGV den Leitungsbau mit erweiterter Dimensionierung unmittelbar verknüpft mit der Erhöhung der Bezugsmenge der OVAG vom ZMW um 1,2 - 1,3 Mio. m³/Jahr. Diese Erhöhung der Bezugsmenge hält die SGV nur dann für genehmigungsfähig, wenn hierfür seitens der OVAG ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Dies sei aber nicht der Fall.

Vielmehr geht die SGV davon aus, dass die bestehenden Wasserrechte der OVAG sowie die bereits jetzt schon bestehende Bezugsmenge von rund 3,7 Mio. m³/Jahr durch den ZMW auch unter „Worst-Case-Bedingungen“ ausreichen, um die bestehenden Versorgungsverpflichtungen zuverlässig zu erfüllen.

Die SGV weist auch darauf hin, dass durch verschiedene weitere Maßnahmen zur Dargebotserhöhung im OVAG-Liefergebiet bzw. im Leitungsverbund Rhein-Main (Bau der zweiten Riedleitung, Sanierung und Kapazitätserhöhungen ortsnahe Wasserwerke, Oberflächenwasserwerk am Kinzig-Stausee) keine Notwendigkeit der hier geplanten Bezugsmengenerhöhung bestünde.

Folgeabschätzung des Exports der beantragten zusätzlichen Bezugsmenge

Die SGV geht davon aus, dass die zusätzlich exportierte Menge von 1,3 Mio. m³/Jahr in das Leitungsnetz der OVAG für die Versorgung der ZMW-Mitglieder dann nicht mehr zur Verfügung steht. Die SGV sieht hier einen unmittelbaren Zusammenhang zur geplanten Grundwasserneuerschließung durch die Stadt Marburg. Die SGV zweifelt die Genehmigungsfähigkeit dieser Neuerschließung an und geht davon aus, dass diese Neuerschließung auch überflüssig sei, wenn die zusätzliche Exportmenge statt an die OVAG an die Stadt Marburg geliefert würde.

Eine fundierte Folgenabschätzung der durch die Stadt Marburg geplanten Grundwasserneuerschließung ist nach Auffassung der SGV für den vorliegenden Planfeststellungsantrag erforderlich.

Mit den oben dargelegten Argumenten stellt die SGV die Planrechtfertigung sowie die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung aufgrund der angeblichen Unvereinbarkeit der mit dem Leitungsbau einhergehenden Erweiterung der Leitungsdimensionierung mit § 50 Abs. 2 WHG in Frage. Deswegen fordert die SGV die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen auf, „den Antrag abzulehnen“ bzw. der OVAG zu empfehlen, „den Antrag zurückzuziehen“.

Der Vortrag der SGV steht dem geplanten Vorhaben jedoch nicht entgegen.

Die Gründe für die Erneuerung der Leitung sind sachgerecht und nachvollziehbar. Die zu ersetzende Leitung wurde bereits in den 1960er-Jahren aus Grauguss gebaut und in Betrieb genommen. Aufgrund des Alters der Leitung und des seinerzeit verwendeten Baumaterials steigt die Gefahr von Rohrbrüchen. Es besteht folglich zunehmend Sanierungsbedarf. Im Rahmen der Abwägung zwischen punktuellen Sanierungsmaßnahmen und einer Gesamtsanierung der Leitung ist der Gesamtsanierung der Vorzug gegeben worden. Die zu ersetzende Leitung dient insbesondere auch der Versorgung der kommunalen Kunden (Kernstadt Lich sowie deren Stadtteile Birklar und Langsdorf). Die Erneuerung und Modernisierung der rund 60 Jahre alten Leitung dient somit vor allem der Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Im Zuge der fachlich sinnvollen und notwendigen Erneuerung der Leitung wird dann zudem die Möglichkeit genutzt, durch eine etwas veränderte Trassenführung gegenüber der bestehenden Trasse die Schutzzräume des UNESCO-Weltkulturerbes „Obergermanisch-Rätischen Limes“ freizuhalten.

Die Rechtfertigung für die Planung der Erneuerung der Leitung ist folglich gegeben und wird auch seitens der SGV in ihrer Stellungnahme nicht in Frage gestellt. Lediglich die Notwendigkeit der im Zuge der Modernisierung vorgesehenen Erweiterung der Dimensionierung wird von der SGV abgelehnt.

Zu den in der Stellungnahme der SGV dargestellten, ablehnenden Gründen ist Folgendes festzustellen:

Bereits jetzt werden über die bestehende Leitung rund 3,7 Mio. m³ Wasser pro Jahr vom Leitungsnetz des ZMW in das Leitungsnetz der Antragstellerin überführt. Auf der Grundlage eines bestehenden Wasserlieferungsvertrags zwischen dem ZMW und der Antragstellerin ist diese berechtigt, bis zu 5 Mio. m³ Wasser pro Jahr vom ZMW zu beziehen. Die entsprechenden Wasserrechte für die Grundwasserentnahmen durch den ZMW sind vorhanden. Die Zweckbestimmung dieser Wasserrechte erstreckt sich auf die Versorgung des angestammten Verbandsgebietes sowie weiterer, benachbarter Gebiete.

Die im Rahmen des Ersatzneubaus der Leitung geplante Erweiterung der Dimensionierung ermöglicht technisch bzw. hydraulisch den Transport der vollständigen Wassermenge vom ZMW an die Antragstellerin zur Sicherstellung der Wasserversorgung ihrer Abnehmer.

Durch die Überleitung von Trinkwasser vom Versorgungsnetz des ZMW in das Versorgungsnetz der Antragstellerin wird eine Erhöhung der Flexibilität bei vorausschauendem Fördermanagement der Antragstellerin für den Betrieb ihrer Wassergewinnungsanlagen ermöglicht. Dies ist ein wesentlicher Beitrag, um die umweltschonende Grundwassergewinnung in den Fördergebieten der Antragstellerin zu gewährleisten, da auf diese Weise ermöglicht wird, in Bedarfsspitzenzeiten die eigenen Gewinnungsgebiete zu schonen. Eine Ausweitung von Wasserlieferungen in den Kern der Rhein-Main-Region ist hingegen seitens der OVAG nicht vorgesehen.

Die SGV kritisiert in ihren Ausführungen, dass für die mögliche Erhöhung der Wasserbezugsmenge um rund 1,3 Mio. m³/a kein Wasserbedarfsnachweis vorgelegt wurde.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung eines Wasserbedarfsnachweises nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sein kann. Mit der Planfeststellung wird über den Bau der in Rede stehenden Wasserleitung entschieden.

Der Nachweis des Wasserbedarfs ist dagegen jeweils Gegenstand des maßgeblichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens für eine Grundwasserentnahme. Die Prüfung des Wasserbedarfs ist (im Hinblick auf die Wasserlieferungen des ZMW an die Antragstellerin) im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für die Grundwasserentnahmen aus den vom ZMW betriebenen Wasserwerken Wohratal und Stadtallendorf erfolgt.

Auch die von der SGV vertretene Auffassung, die weitergehende Trinkwasserlieferung vom ZMW an die Antragstellerin sei nicht genehmigungsfähig, ist für das vorliegende Verfahren ohne Belang. Zum einen hätte eine solche Genehmigung keinerlei Relevanz für die Planfeststellung des Leitungsneubaus, zum anderen fehlt es aber vor allem an einer Rechtsgrundlage, die insoweit überhaupt eine entsprechende Genehmigungspflicht bzw. das Erfordernis einer wasserbehördlichen Gestattung normiert. Die Entscheidung über die Art der Wasserverteilung treffen die Wasserversorger letztlich eigenständig im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und insbesondere der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG).

Die bedarfsorientierte Grundwasserentnahme der Antragstellerin in ihren Förder- / Gewinnungsgebieten ist in den jeweiligen wasserrechtlichen Zulassungen geregelt. Dabei wird im Interesse einer umweltschonenden Grundwassergewinnung ein flexibles Fördermanagement in Abhängigkeit von Brunnen- und Grundwasserständen verlangt. Sofern Grenzgrundwasserstände erreicht werden, ist wegen der Schonung und Stabilisierung der dortigen Gewinnungsgebiete zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine ergänzende Wasserlieferung aus den Gewinnungsgebieten des ZMW erforderlich.

In diesem Zusammenhang sei auch ausdrücklich auf den Zukunftsplan Wasser des Landes Hessen hingewiesen. Im Kapitel 9.3.4.1 „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Wasserversorgung“ wird unter Punkt M 7.2 die Maßnahme „Ausbau und Ergänzung interkommunaler und regionaler Verbundsysteme zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Trockenperioden“ beschrieben. Der in diesem Planfeststellungsverfahren gegenständliche Leitungsneubau ermöglicht, neben der weiteren stabilen Versorgung der kommunalen Kunden, durch die Erweiterung der Dimensionierung einen Bezug von Wasser vom ZMW in der Größenordnung von bis zu 5 Mio. m³/a. Hierdurch wird die Verbundstruktur im Interesse der Sicherstellung der Wasserversorgung gestärkt. Insbesondere infolge des Klimawandels und länger anhaltender Trockenperioden können so die Grundwasserressourcen in den Gewinnungsgebieten der Antragstellerin geschont werden.

Ob und in welchem Umfang der ZMW im Rahmen bestehender Lieferverträge tatsächlich Trinkwasser an die Antragstellerin liefert, ist nicht entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Leitungsbaus. Auch die Frage, wie der ZMW seine Wasserrechte aufteilt und inwieweit er dann in der Lage ist, die bis zu 5 Mio. m³ Wasser tatsächlich an die Antragstellerin zu liefern, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Dies gilt auch für die Überprüfung des in § 50 Abs. 2 HWG normierten Grundsatzes des Vorrangs der ortsnahe öffentlichen Wasserversorgung.

Insofern kann auch die in der Stellungnahme angesprochene Neuerschließung eines Grundwasservorkommens durch die Stadt Marburg in dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Rolle spielen. Das Vorhaben der Stadtwerke Marburg dient insbesondere dazu, die Versorgungssicherheit der Stadt weiter zu erhöhen. Die Beurteilung der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit einer dauerhaften Grundwasserentnahme aus der Tiefbohrung in Marburg-Schröck bleibt dem dafür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten. Auch in diesem Kontext gilt, dass die Entscheidung der Stadt Marburg zu einer Stärkung der Eigenversorgung mittels einer Grundwasserneuerschließung im Rahmen ihrer kommunalen Verwaltungshoheit getroffen wurde. Diese geplante Grundwassergewinnung ist ebenfalls weder Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung noch ist sie hierfür von Bedeutung.

Die SGV nennt weitere Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Rhein-Main-Region (Bau der „zweiten Riedleitung“, Sanierung und Kapazitätserhöhungen ortsnahe Wasserwerke, Planung eines Oberflächenwasserwerkes am Kinzig-Stausee), welche die Wasserversorgung der Region sichern, so dass die Kapazitätserweiterung der in diesem Verfahren behandelten Leitung nicht erforderlich sei.

Ungeachtet der Tatsache, dass, wie oben bereits ausgeführt, die Erweiterung der hier in Rede stehenden Leitungsdimensionierung ohnehin nicht zu einer Erhöhung der Liefermenge der Antragstellerin in die Rhein-Main-Region führen wird, soll hier kurz auch auf dieses Vorbringen der SGV eingegangen werden.

Hierzu kann auf die „Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region“ (Fortschreibung vom Juli 2023) verwiesen werden. Die Situationsanalyse betont die Bedeutung der überörtlichen Wasserversorgung im Ballungsraum Rhein-Main, weist im Hinblick auf Wassergewinnung und Verteilung auf vorhandene Einschränkungen hin und zeigt Optimierungsnotwendigkeiten für die Grundwasserbewirtschaftung sowie die Wasserversorgung auf. Die Situationsanalyse belegt eine Zunahme des Wasserbedarfs der Region aufgrund des prognostizierten Bevölkerungswachstums bei relativ stabilem Pro-Kopf-Bedarf. Die von der SGV genannten (sowie weitere) Maßnahmen sind auch dort zur Sicherung der Wasserversorgung der Rhein-Main-Region genannt. Die Maßnahmen stellen jedoch, entgegen den Ausführungen der SGV, nicht verschiedene Alternativen zur Sicherung der Wasserversorgung dar. Vielmehr sind die genannten Maßnahmen kumulativ umzusetzen, um die Wasserversorgung gegen Folgen des Klimawandels mit erwartbaren Trockenperioden zu sichern und die weiter steigenden Bedarfe in der Rhein-Main-Region zu decken. Diese Maßnahmen sind damit, anders als von der SGV dargestellt, auch nicht geeignet, die Wasserlieferung des ZMW an die Antragstellerin zu ersetzen. Die Situationsanalyse zeigt auf, dass wegen des demographischen und klimatischen Wandels eine Versorgung der Region ausschließlich aus „ortsnahen“ Wasservorkommen nicht möglich ist und die Versorgungssicherheit über vielfältige weitere Maßnahmen sichergestellt werden muss.

Ein Verstoß gegen den in § 50 Abs. 2 WHG normierten Grundsatz des Vorranges der ortsnahen Trinkwasserversorgung ist somit durch den Ersatzneubau der Wasserleitung bzw. die Erweiterung der Dimensionierung nicht gegeben.

Auch wenn, wie bereits ausgeführt, ein Wasserbedarfsnachweis Gegenstand des jeweiligen Zulassungsverfahrens für eine Grundwasserentnahme ist und somit nicht Bestandteil des anhängigen Planfeststellungsverfahrens, so ist in den vorstehenden Ausführungen gleichwohl der Bedarf an der „Überleitung“ von Wasser aus den Versorgungsgebieten des ZMW in das Versorgungsgebiet der Antragstellerin dargelegt. Durch diese Wassermenge des ZMW kann die Schonung der Gewinnungsgebiete der Antragstellerin auch in Trockenperioden (wenn z. B. Grenzgrundwasserstände erreicht werden) sichergestellt werden. Der Wasserbedarf der OVAG bzw. der versorgten Kommunen ist im „teilräumlichen Wasserkonzept Oberhessen“ beschrieben. Die zuvor bereits erwähnte Situationsanalyse (s. o.) beschreibt den Wasserbedarf der Rhein-Main-Region.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Wasserbedarfsnachweis jeweils wesentlicher Bestandteil in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Grund- bzw. Trinkwasserentnahmen ist. Der Wasserbedarf ist deshalb in den entsprechenden Verfahren jeweils geprüft worden.

Entgegen der Auffassung der SGV ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben. Der Ersatzneubau der Leitung dient der Sanierung bzw. Modernisierung einer 60 Jahre alten Leitung aus Grauguss. Der Ersatzneubau dient somit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und trägt wesentlich zur Reduzierung von Wasserverlusten bei.

Im Hinblick auf steigende Risiken für Rohrbrüche und damit einhergehenden wachsenden Sanierungsdruck ist die Erneuerung sinnvoll und dient damit insbesondere auch der Versorgungssicherheit. Weiterhin ermöglicht die Erweiterung der Dimensionierung die Überleitung von bis zu 5 Mio. m³ Wasser pro Jahr (bisher etwa 3,7 Mio. m³/a) aus dem Versorgungsnetz des ZMW in das Versorgungsnetz der Antragstellerin, wodurch die erforderliche Flexibilität bei dem notwendigen vorausschauenden Fördermanagement für den Betrieb der Wassergewinnungsanlagen der Antragstellerin deutlich verbessert wird. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Gewährleistung der umweltschonenden Grundwassergewinnung in den Fördergebieten der Antragstellerin, da insbesondere auch in Bedarfsspitzenzeiten die Gewinnungsgebiete erforderlichenfalls geschont werden können.

Die geplante Maßnahme ist zudem Bestandteil der aktuellen Situationsanalyse zur Wasserversorgung Rhein-Main sowie der Leitungsverbundstudie.

Zusammenfassend ist als Ergebnis der Abwägung festzustellen, dass die vorgetragenen Bedenken der SGV gegen den geplanten Ersatzneubau sowie der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Erweiterung der Rohrleitungsdimensionierung nicht entgegenstehen und folglich zurückzuweisen sind.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der in Abschnitt IV aufgeführten Auflagen folgt aus § 66 Abs. 2 UVPG. Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und dienen weiterhin dazu, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, zu gewährleisten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Die Nebenbestimmungen regeln die sich hieraus ergebenden Anforderungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und spezifischen Randbedingungen der vorliegenden Planung.

In den vorliegenden Stellungnahmen vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden, soweit möglich und erforderlich, entsprechend berücksichtigt.

Im Einzelnen werden die Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

1. Allgemein

Die hier formulierten Auflagen regeln die ordnungsgemäße Ausführung der Baumaßnahme gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und legen Informations- und Anzeigepflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde fest, so dass diese in die Lage versetzt wird, die Baumaßnahme auch entsprechend zu überwachen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Nur bei der durch die Nebenbestimmung sichergestellten Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

2.2.1 - 2.2.6

Die Nebenbestimmungen zur Einhaltung und Abgrenzung des Baufeldes sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Tiere, die außerhalb des Baufeldes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden und das mögliche Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die Beachtung der DIN 18920 dient dem Schutz der Bäume und deren Wurzeln vor irreversiblen Schäden.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Baufeldräumung und das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich potentiell vorkommender Vögel und Fledermäuse.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietseigenem und standortgerechtem Saatgut für die Einsaat offener Flächen ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

2.3

Die Beachtung der DIN 19636 und DIN 19731 entspricht dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben der Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderung gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion von temporär beanspruchten Bauflächen.

2.4

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (wie Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit die Vorgabe der Vorsorge gegen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 BBodSchG um. Daher sind bodenschonende Laufwerke eine geeignete Maßnahme, um negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden.

Die Obere Bodenschutzbehörde hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Beeinträchtigung durch Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab mit der Oberen Bodenschutzbehörde, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 abzustimmen.

2.5

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und deren Dokumentation der Maßnahmen sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die tägliche Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baufeldvorbereitung und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

2.6

Die Vorlage der Protokolle der ökologischen Baubegleitung und der bodenkundlichen Baubegleitung im Abstand von 2 Monaten ist hinsichtlich der Dauer des Vorhabens angemessen und dient der regelmäßigen Kontrolle während dessen Durchführung. Die Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu gewährleisten.

2.7

Die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens ist zur Wahrnehmung einer ordnungsgemäßen Überwachung durch die Obere Naturschutzbehörde erforderlich.

3. Wasserwirtschaft

Die Auflagen unter Abschnitt IV Nrn. 3.1 - 3.13 sind erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren, nachteilige Wirkungen auf Dritte und für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern und die wasserbehördliche Überwachung der Baumaßnahme zu ermöglichen und um einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

3.1 - 3.8

Die Baumaßnahme liegt teilweise innerhalb der Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden der OVAG. Die Auflagen unter Nrn. 3.1 - 3.11 stellen sicher, dass durch die Bauarbeiten, Bodeneingriffe und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsstoffe in Maschinen) keine nachteiligen Auswirkungen für die geschützten Trinkwassergewinnungsanlagen zu besorgen sind. Gleichzeitig wird auch außerhalb des Wasserschutzgebietes eine grundwasserschützende Durchführung der Bauarbeiten gewährleistet.

3.9

Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende Leitung stillgelegt. Die Auflage unter Nr. 3.9 stellt sicher, dass die stillgelegte Leitung entfernt bzw. verfüllt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass es durch den Verbleib einer nicht ordnungsgemäß verfüllten Leitung nicht zu unterirdischen Hohlräumen und ggf. Geländeeinbrüchen kommen kann.

3.10 und 3.11

Mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass die Einleitung von gesammeltem Leitungswasser aus der automatischen Funktion von Be- und Entlüftungsventilen, der Spülung von Probenahmeventilen, der Funktionsprüfung von Entleerungsschiebern in den Bauwerken sowie das beim Spülen der Hydranten an den Streckenarmaturen anfallende Leitungswasser in Wege-seitengräben bzw. die breitflächige Versickerung dieses Wassers in den Untergrund schadlos erfolgt.

3.12 und 3.13

Die Auflagen stellen sicher, dass eine Gefährdung durch die Einleitung des bei der Desinfektion der Leitung anfallenden Wassers ausgeschlossen ist.

4. Landwirtschaft

Durch den Leitungsbau sind insbesondere auch landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Auflagen unter Nrn. 4.1 - 4.6 stellen sicher, dass die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung während der Baumaßnahme soweit wie möglich minimiert werden.

5. Verkehr, Infrastruktur

Die Auflagen unter Nrn. 5.1 - 5.3 gewährleisten, dass bei Kreuzungen der geplanten Leitung mit Straßen und weiteren Infrastruktureinrichtungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) die Baumaßnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber der Einrichtung durchzuführen ist.

Entscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 65 UVPG darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 UVPG gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht beeinträchtigt, insbesondere werden keine Gefahren für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen und es wird durch geeignete bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter getroffen. Umweltrechtliche und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Ziele der Raumordnung und die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Im Übrigen ist festzustellen, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch keine Stellungnahmen oder Einwände vorgetragen wurden, die der beantragten Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wasserfernleitung zwischen Hungen und Lich entgegenstehen.

Soweit sich aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen die Notwendigkeit für besondere Nebenbestimmungen (Auflagen) ergab, so wurden diese in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. In der Abwägung der einzelnen Stellungnahmen und in der Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen wurde hierauf eingegangen.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 65 UVPG für den Ersatzneubau der Wasserfernleitung zwischen Hungen und Lich konnte folglich wie vorliegend ergehen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Anhörung (Mail vom 13.07.2026) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses erhalten.

Die Antragstellerin hat mit Mail vom 22.07.2026 Stellung genommen. Neben wenigen redaktionellen Änderungsvorschlägen wurden keine Bedenken vorgetragen. Redaktionelle Änderungsvorschläge konnten im Wesentlichen übernommen werden.

VII. Kostenfestsetzung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG die Antragstellerin.

Die Verwaltungskosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Fuchs

Anlage zum Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Wasserfernleitung zwischen Hungen und Lich, Landkreis Gießen durch die OVAG:

Rechtsvorschriften und ihre Fundquellen

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
HWG:	Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
Kompensationsverordnung	Hessische Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652, ber. 2019 S. 19)
HVwKostG:	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110)
Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. Nr. 102)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602. ber. S. 701)

GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Geologiedatengesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)